

70H - BEILAGE ZUR OBJEKT-VERSICHERUNG

KLAUSELPAKET

- Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

- Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) anzuzeigen, bleibt unberührt.

- Bauhandwerkerklausel

Werden bei Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, ihren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreter verletzt, kann der Versicherungsschutz nicht verwehrt werden.

Die Bestimmungen über die Anzeige von Gefahrenerhöhungen werden jedoch nicht berührt.

- Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

- Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaues von versicherten Gebäuden nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.

Die Frist selbst gilt schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Frist bindende Aufträge zum Wiederaufbau erteilt wurden.

- Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Artikels Zahlung der Entschädigung der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.

- Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das für den Hauptsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht innerhalb Österreichs vereinbart.

- Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Artikel 1 (6) c) der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

- Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen.

Ein eventueller wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

- Restwertklausel

In Ergänzung von Artikel 5 (1) der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 5 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

A) VERSICHERTE SACHEN (Sparte Haustechnik: siehe dortstehende gesonderte Regelung)

Im Rahmen der auf der Polizze ausgewiesenen Gesamtversicherungssumme sind versichert:

a) das/die beantragte(n) Gebäude auf dem Grundstück;

- b) Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind, soweit sie sich im Besitz der (des) Gebäudeeigentümer(s) befinden und nicht gewerblichen Zwecken dienen, z.B. Markisen, Empfangsantennenanlagen, usw.;
- c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen zur Pflege und Wartung des Gebäudes, der Grünanlagen sowie der Waschkücheneinrichtungen und Müllentsorgungsanlagen, soweit sie sich im Besitz der (des) Gebäudeeigentümer(s) befinden und nicht gewerblichen Zwecken dienen (im Rahmen der Sturmschadenversicherung gelten diese Sachen nur innerhalb von Gebäuden versichert).

(Es gelten nur diese Versicherungssparten bzw. Punkte der Beilage als versichert, wenn sie in der Police textlich genannt sind.)

FEUERVERSICHERUNG

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz von Flugkörpern an den unter Punkt A) versicherten Sachen.

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind; mitversichert.

Bis zu der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme sind Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten auf "Erstes Risiko" mitversichert.

STURMSCHADENVERSICHERUNG

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben an den unter Punkt A) versicherten Sachen.

Die Begrenzung der Entschädigungsleistung mit 50 % der Versicherungssumme gilt gestrichen (Artikel 8 der AStB).

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind mitversichert:

- bis zu der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme für Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten sowie Deponiekosten auf "Erstes Risiko".

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Sie tritt ein bei Schadenersatzforderungen Dritter an den Versicherungsnehmer als Haus- und Grundbesitzer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts bis zu der in der Police angeführten Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden pro Schadenfall.

Im Rahmen der beantragten Pauschalversicherungssumme sind mitversichert:

- der Betrieb von Aufzügen;
- Niederschlagsschäden innerhalb von vermieteten Räumlichkeiten (Abschnitt B, Haus- und Grundbesitz, Pkt. 3 der EHVB);
- Bauherrhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von EUR 75.000,- für Umbauarbeiten (Abschnitt B, Haus- und Grundbesitz, Pkt. 1.2 der EHVB).

GLASBRUCHVERSICHERUNG

Kosten nach Bruchschäden an der gesamten Gebäudeverglasung (einschließlich Kunststoffverglasungen).

Ausgeschlossen sind jedoch:

- die gesamte Innenverglasung sowie Firmenschilder;
- Glasverkachelungen;
- Fassadenverkleidungen;
- Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen über EUR 1.480,-- pro Scheibe;
- Glasdächer und Lichtkuppeln über EUR 1.480,-- pro Scheibe;
- Neonanlagen;
- Treib- und Gewächshäuser;
- auf Glastafeln aufgebrachte Werbung (z.B. Buchstaben, etc.) und Folien.

Mitversichert sind:

- Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die das Einsetzen der Glastafeln erschweren (Schutzgitter, Schutzstangen, etc.) - gemäß Artikel 3, Punkt 3., 3.1 der AGB;
- Kosten für erforderliche Notverglasungen oder Notverschalungen sowie notwendige Überstundenzuschläge - gemäß Artikel 3, Punkt 3., 3.2 der AGB;
- Kosten für Gerüste, die zur Behebung des Schadens erforderlich sind - gemäß Artikel 3, Punkt 3., 3.2 der AGB.

LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG

(Variante A)

Schäden durch Austritt von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen; ferner Bruch- und Frostschäden samt Nebenarbeiten bis zu einer Rohrlänge von 2 m an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren, an Zuleitungsrohren für Kalt- und Warmwasser außerhalb der versicherten Gebäude, aber innerhalb des Grundstückes, sowie Aufräumungskosten.

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus

- Schwimmbecken im Keller - gemäß Artikel 5, Punkt 1., 1.3 der AWB,
 - Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung - gemäß Artikel 5, Punkt 1., 1.5 der AWB,
 - Fußbodenheizungen - gemäß Artikel 5, Punkt 1., 1.4 der AWB
- mitversichert.

HAUSTECHNIKVERSICHERUNG

Sie ersetzt Kosten nach Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust der versicherten Sachen durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die daraus folgenden Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die daraus folgenden Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
- Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- Überdruck mit Ausnahme von Explosion;
- Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
- von außen mechanisch einwirkende Gewalt;
- Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten aller Art;
- Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
- Versengen, Verschmören, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, inklusive Vandalismus;
- Glasbruch.

Versicherte Sachen:

Die beantragte und in der Polizza angeführte Haustechnik, jeweils inklusive Installation und Verkabelung.

Stat.-Nr.	Bezeichnung
01	elektrische Licht- und Kraftinstallation
02	Trafostation
03	Netzersatzanlage
04	Fernwärmeversorgung
05	Einzel- und Etagenheizungen
06	zentrale Lüftungsanlage
07	dezentrale Lüftungsanlage
08	zentrale Kälteanlage
09	dezentrale Klimageräte
10	Wasseraufbereitung, Druckerhöhung
11	Abwasser-, Hebe-, Kläranlage
12	Müllentsorgungsanlage
13	zentrale Staubsauganlage
14	Sprinkleranlage
15	Gießanlage
16	zentrale Waschküche
17	zentrale Leittechnik
18	Garagentoranlage
19	Schrankenanlage
20	Aufzüge
21	Torsprechanlage ohne Video
22	Torsprechanlage mit Video
23	zentrale Alarmanlage
24	Sicherheitsbeleuchtung
25	Zutrittskontrollanlage
26	Videoüberwachungsanlage
27	Brandmeldeanlage
28	zentrale Telefonanlage
29	Einzel-Telefonanlage
30	Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung